

Kriterien zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte EAN

Version 15.5.2023

Die Weiterbildungsstätten (Abteilungen, Kliniken, Praxen) müssen den weiterzubildenden Assistenzneuropsychologen/innen die im EAN-Curriculum definierten Weiterbildungsinhalte ermöglichen. Dazu gehören:

1. Die Assistenzneuropsychologen/innen müssen die Gelegenheit haben, den geforderten Anteil der eigenen klinisch-neuropsychologischen Tätigkeit¹ im Umfang von mindestens 3600 Stunden (4800 Einheiten) zu sammeln.
2. In der Weiterbildungsstätte muss für die engmaschige Betreuung der Assistenzneuropsychologen/innen mindestens eine 80%-Stelle vorhanden sein, die durch eine oder zwei Personen mit einem Fachtitel in Neuropsychologie (Fachpsychologe/in für Neuropsychologie FSP, resp. EAN-Titelträger/in) abgedeckt wird. Dies gilt für Assistenzneuropsychologen mit einem 100%-Pensum. Dieses Verhältnis ändert sich bei geringeren Beschäftigungsgraden proportional.
3. Das Zahlenverhältnis zwischen Fachtitelträger/in für Neuropsychologie und Assistenzneuropsychologen/innen darf nicht geringer als 1:3 sein. Zum Beispiel darf ein/e Fachtitelträger/in für Neuropsychologie mit einem Pensum von 100% nicht mehr als 3 Assistenzneuropsychologen/innen mit einem jeweiligen Pensum von 100% betreuen.
4. In der Weiterbildungsstätte müssen nachweislich Patienten/innen mit vielfältigen neuropsychologischen Syndromen diagnostiziert und/oder behandelt werden.
5. Die Assistenzneuropsychologen/innen sollen die Gelegenheit haben, interdisziplinär zu arbeiten und sich mit Fachkollegen/innen auszutauschen. Wünschenswert ist der regelmässige Austausch mit Fachpersonen aus den Disziplinen Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilberufe, Versicherungswesen, Sozialwesen, Behörden/Institutionen und Jurisprudenz.
6. Die Assistenzneuropsychologen/innen müssen die Gelegenheit haben, neben wissensbasierten Grundlagen auch persönliche, umsetzungsorientierte und sozial-kommunikative Kompetenzen praktisch zu verfeinern, welche sie im ganzheitlichen Denken und Handeln fördern, die Patienten/innen inklusive ihrer Lebenswelten im

¹ Die klinisch-neuropsychologische Tätigkeit umfasst verschiedene Arbeitsbereiche (1. die Diagnostik neuropsychologischer Störungs- und Krankheitsbilder, 2. deren Therapie und/oder Rehabilitation, 3. die Anamnese, 4. die Auswahl, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Testverfahren/Übungen, 5. Gespräche mit Patienten/innen, 6. die Psychoedukation, 7. das Verfassen von Berichten und 8. das Durchführen administrativer Aufgaben im klinischen Umfeld). Gemäss EAN-Curriculum müssen die Assistenzneuropsychologen/innen ihre Weiterbildung an mindestens zwei verschiedenen Weiterbildungsstätten mit unterschiedlichen Bereichen absolvieren.

neuropsychologischen Prozess angemessen zu berücksichtigen und einzubeziehen (Schule, Arbeit, Alltag, Beziehungen u.a.).

7. Die Assistenzneuropsychologen/innen müssen die Gelegenheit haben, den verlangten Umfang der externen und internen Supervision gemäss EAN-Curriculum zu absolvieren².
8. Die praktische Tätigkeit muss den Assistenzneuropsychologen/innen die Möglichkeit bieten,
 - a. umfangreiche Erfahrungen in der Anwendung aktueller, normierter und standardisierter Testverfahren zu sammeln, welche entsprechend der Fragestellung ausgewählt werden;
 - b. die Implementation von Verhaltensbeobachtungen sowie die Verwendung und Interpretation von Screening-Verfahren unter Supervision zu erlernen;
 - c. kurze, knappe und präzise Berichte verfassen zu lernen (siehe auch die Leitlinien für neuropsychologische Berichterstattung der SVNP);
 - d. regelmässig (mindestens 1x/3 Monate) mit dem/der Betreuenden über seinen/ihren praktischen Weiterbildungsstand zu reflektieren und eventuell entsprechende Massnahmen zur Verbesserung einzuleiten;
 - e. Einblicke in administrative Belange in Zusammenhang mit der klinisch-neuropsychologischen Tätigkeit zu erhalten (z. B. Berichtswesen, Abrechnung mit den Kostenträgern, etc.);
 - f. regelmässig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu können.
9. Des Weiteren ist es sehr wünschenswert, wenn folgende Arbeitsbedingungen vorhanden wären:
 - a. Zugang zu aktueller Fachliteratur und aktuellen wissenschaftlichen Publikationen;
 - b. Möglichkeit an wissenschaftlichen Projekten mitzuarbeiten und sich auszutauschen (z.B. Kongressbesuche);
 - c. Aktive Teilnahme an interdisziplinären Diagnose-, Therapie- oder Rehabilitationskonferenzen.
10. Weiterbildungsstätten müssen bei der Studienleitung des EAN um Anerkennung ersuchen und dabei die Erfüllung der Anerkennungskriterien schriftlich bestätigen. Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten wird auf der EAN-Website (<https://www.ean-neuropsychologie.uzh.ch/de.html>) publiziert.

² Gemäss EAN-Curriculum umfasst die *externe* Supervision während der gesamten Weiterbildungszeit 150 Einheiten, die bei einem/r Fachtitelträger/in für Neuropsychologie resp. EAN-Titelträger/in innerhalb der Weiterbildungsstätte absolviert werden können. Werden Supervisionen ausserhalb der Weiterbildungsstätte absolviert, müssen die supervidierenden Fachtitelträger/innen für Neuropsychologie resp. EAN-Titelträger/in seit mindestens fünf Jahren über ihren Fachtitel verfügen. Maximal 50 der 150 Einheiten Supervision dürfen bei durch die EAN-Studienleitung anerkannten Nicht-Neuropsychologen/innen absolviert werden. Die zusätzliche *interne* Supervision von 50 Einheiten wird durch die EAN-Studienleitung angeboten und organisiert.

11. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten wird nach dem Zufallsprinzip regelmässig von der EAN-Studienleitung durch Visitationen überprüft. Visitationen können auch erfolgen, wenn die Erfüllung der Anerkennungskriterien fraglich erscheint.
12. Assistenzneuropsychologen/innen, die in einer nicht anerkehbaren Weiterbildungsstätte arbeiten, müssen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% pro Jahr 50 zusätzliche Einheiten externer Supervision absolvieren. Weiterbildungszeiten in nicht anerkehbaren Weiterbildungsstätten können für maximal 2 Jahre akzeptiert werden.
13. Ab dem 1.1.2025 werden Weiterbildungen in nicht anerkehbaren Weiterbildungsstätten nicht mehr akzeptiert.

Dieses Reglement wurde am 15. Mai 2023 von der Studienleitung des EAN, resp. der Kommission Curriculum der SVNP verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.

Fabienne Dietrich Alber
Tanja Ehrenfried
Lutz Jäncke
Andreas Monsch
Radek Ptak
Gregor Steiger
Olivia Zindel-Geisseler

**Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte im Rahmen der
Weiterbildung zum/r eidgenössisch anerkannten Neuropsychologen/in**

Name der Weiterbildungsstätte: _____

Adresse der Weiterbildungsstätte: _____

Kurze Beschreibung des (hauptsächlichen) Patientengutes: _____

Hiermit beantrage ich die Anerkennung obengenannter Institution als Weiterbildungsstätte.

Selbstdeklaration

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass sämtliche aufgeführten Anerkennungskriterien (Version vom 15.5.2023) erfüllt sind.

Ich verpflichte mich, Änderungen der Erfüllung dieser Kriterien umgehend, d.h. innerhalb von vier Wochen, dem Direktorium der Studiengangleitung EAN zu melden.

Ich bin damit einverstanden, dass in meiner Institution nach angemessener Ankündigungszeit von mindestens vier Wochen eine Visitation durchgeführt werden kann.

Name: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Funktion: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitten senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular per Email an:

Frau Tanja Ehrenfried: tanja.ehrenfried@gmx.ch